

Bundesgesetzblatt

1387

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 21. September 1953	Nr. 62
Tag	Inhalt:	Seite
18. 9. 53	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)	1387
16. 9. 53	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes	1409
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1410

Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG).

Vom 18. September 1953.

Inhaltsübersicht

	§§
ARTIKEL I	
Neufassung und Erstreckung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	
ERSTER ABSCHNITT	
Allgemeine Vorschriften	
Erster Titel: Anspruch auf Entschädigung	1— 9
Zweiter Titel: Übergang und Übertragung des Anspruchs auf Entschädigung	10—13
ZWEITER ABSCHNITT	
Schadenstatbestände	
Erster Titel: Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit	14—17
Zweiter Titel: Schaden an Eigentum und Vermögen	18—24
Dritter Titel: Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen	
1. Grundsatz	25
2. Selbständige Berufe	26—33
3. Private Dienstverhältnisse	34—37
4. Öffentlicher Dienst	
A. Gemeinsame Vorschriften	38—40
B. Besondere Vorschriften	
a) Beamte	41—47
b) Berufssoldaten	48
c) Angestellte und Arbeiter	49, 50
5. Schaden in der Ausbildung	51—55
6. Versicherungs- und Versorgungsschäden	
A. Versicherungsverhältnisse außerhalb der Sozialversicherung	56—63
B. Sozialversicherung	64
C. Kriegsopferversorgung	65
7. Gemeinsame Bestimmungen über Erbrecht	66
Vierter Titel: Besondere Verfolgtengruppen	
1. Grundsatz	67
2. Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten	68—70
3. Staatenlose und politische Flüchtlinge	71—75
4. Nationalverfolgte	76
DRITTER ABSCHNITT	
Befriedigung der Entschädigungsansprüche	
Erster Titel: Entschädigungslast und Rangfolge der Ansprüche	77, 78
Zweiter Titel: Härteausgleich	79
VIERTER ABSCHNITT	
Behörden und Verfahren	
Erster Titel: Entschädigungsorgane	80, 81
Zweiter Titel: Gemeinsame Verfahrensvorschriften	82— 87
Dritter Titel: Entschädigungsbehörden ..	88— 97
Vierter Titel: Entschädigungsgerichte	98—103
ARTIKEL II	
Übergangs- und Schlußbestimmungen	104—113

In Anerkennung der Tatsache, daß Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, Unrecht geschehen ist, und daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des Deutschen Volkes und Staates war, hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL I

Neufassung und Erstreckung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Das in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und im Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden einheitlich geltende Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) erhält folgende Fassung (§§ 1 bis 103) und wird auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes erstreckt.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

ERSTER TITEL

Anspruch auf Entschädigung

§ 1

(1) Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz hat, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung (Verfolgungsgründe) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

(2) Der Verfolgung wegen politischer Überzeugung wird gleichgestellt eine Verfolgung, die darauf beruht, daß der Verfolgte auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch durch den Krieg, nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat.

(3) Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen sind solche Maßnahmen, die auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reichs oder eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes oder der NSDAP oder ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände aus den Verfolgungsgründen gegen den Verfolgten gerichtet worden sind. Es wird vermutet, daß solche Maßnahmen gegen den Verfolgten gerichtet worden sind, wenn dieser zu

einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.

(4) Keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz hat,

1. wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat;
2. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist;
4. wer die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft.

§ 2

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn der Anspruchsberechtigte sich, um Entschädigungsleistungen zu erlangen, vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unlauterer Mittel bedient oder wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist verwirkt, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einer der Ausschließungsgründe des § 1 Abs. 4 eintritt.

§ 3

(1) Die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über die Berücksichtigung mitwirkenden Verschuldens und über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils finden sinngemäß Anwendung.

(2) Ein mit der Verfolgung zusammenhängendes Einverständnis des Verfolgten mit der schädigenden Maßnahme steht dem Anspruch auf Entschädigung nicht entgegen.

(3) Für Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, wird keine Entschädigung gewährt, soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 4

(1) Auf die Entschädigung nach diesem Gesetz sind Leistungen anzurechnen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus bewirkt worden sind. Unbeschadet des Satzes 1 sollen solche Leistungen, wenn sie für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Schadenstatbestand bewirkt worden sind, auf die Entschädigung für diesen Zeitraum oder diesen Tatbestand angerechnet werden.

(2) Stehen dem Berechtigten mehrere Ansprüche zu, die zu verschiedener Zeit befriedigt werden, so ist von der Anrechnung auf Leistungen, die zum laufenden Lebensunterhalt oder zum Aufbau einer ausreichenden Lebensgrundlage erforderlich sind, insoweit abzusehen, als die Anrechnung auf spätere Leistungen gewährleistet ist.

§ 5

Soweit Geldrenten nach diesem Gesetz zu leisten sind, werden sie vom Ersten des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an in monatlich vor auszählbaren Beträgen gewährt.

§ 6

(1) Geldansprüche für die Zeit vor der Währungs- umstellung werden, soweit das Gesetz nicht Abwei- chendes bestimmt, in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet.

(2) Das Umrechnungsverhältnis 10 : 2 gilt auch für die gemäß § 4 anzurechnenden Leistungen, sofern diese in Reichsmark bewirkt worden sind, und für Reichsmarkbeträge, die nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Entschädigung anzurechnen sind.

§ 7

(1) Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz können nur geltend gemacht werden, soweit der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens sei- ner Rechtsnatur nach nicht unter besondere, im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Rechtsvor- schriften zur Wiedergutmachung nationalsozialisti- schen Unrechts fällt. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt. Rechtsvorschriften im Sinne von Satz 1 sind insbe- sondere:

die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststell- barer Vermögensgegenstände;

die Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen;

die Rechtsvorschriften zur Regelung der Wieder- gutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes;

die Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialver- sicherung und in der Kriegsopferversorgung.

Soweit der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens nur deshalb nicht unter besondere Rechts- vorschriften im Sinne von Satz 1 und 3 fällt, weil diese Vorschriften in ihrer räumlichen Geltung beschränkt sind, können Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz nicht geltend gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn der Verfolgte seinen Anspruch auf Grund besonderer Rechtsvorschriften im Sinne von Satz 1 und 3 wegen Fristversäumnis nicht mehr geltend machen kann.

(2) Hat ein Gericht, das für Ansprüche nach Absatz 1 zuständig ist, oder hat eine solche Behörde in einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung auf die Sache eine der in Absatz 1 aufgeführten beson- deren Vorschriften für anwendbar oder für nicht- anwendbar erklärt, so sind die Entschädigungs- organe an diese Beurteilung gebunden. Absatz 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 8

(1) Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn der Verfolgte

1. am 1. Januar 1947 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte;

2. vor dem 1. Januar 1947 verstorben oder ausgewandert ist, deportiert oder ausge- wiesen worden ist, aber seinen letzten in- ländischen Wohnsitz oder dauernden Auf- enthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte;

3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) im Geltungs- bereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat;

4. als Vertriebener im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) im Geltungs- bereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat;

5. als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) anerkannt ist und im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufent- halt genommen hat;

6. am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhielt und

entweder

nach dem 31. Dezember 1946 aus dem Gel- tungsbereich dieses Gesetzes ausgewandert ist

oder

als heimatloser Ausländer in die Zuständig- keit der deutschen Behörden übergegangen ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

(2) Die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit für besondere Verfolgtengrup- pen (§§ 67 bis 76) Abweichendes bestimmt ist.

(3) Für Schäden an Grundstücken wird Entschädi- gung ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Geschädigten gewährt, wenn das Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes ge- legen ist.

§ 9

(1) Ansprüche auf Entschädigung für Schäden, die auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beru- hen, können, unbeschadet des Absatzes 2, gegen die in § 1 Abs. 3 aufgeführten Personen des öffentlichen Rechtes nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht werden; die in §§ 7 und 104 genann- ten Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Ansprüche, die einem Verfolgten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gegen Körper- schaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder gegen Personen des privaten Rechtes zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Ge- setzes nicht berührt. Sie gehen, soweit nach diesem Gesetz Entschädigung geleistet ist, auf das zuständige Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

ZWEITER TITEL

**Übergang und Übertragung
des Anspruchs auf Entschädigung**

§ 10

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist vererblich, soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Verfolgten, wenn der Fiskus gesetzlicher Erbe ist. Er erlischt ferner, wenn der Verfolgte ausschließlich von einer Person beerbt wird,

- a) auf die der Anspruch nach dem offenkundigen Willen des Verfolgten nicht übergehen soll,
- b) die nach § 1 Abs. 4 keinen Anspruch auf Entschädigung hat.

Der Anspruch erlischt nicht, wenn er auf Grund einer Zuwendung des Erblassers einer Person, bei der die Erlöschensgründe des Satzes 2 nicht vorliegen, als Vermächtnis zusteht. Liegen die Erlöschensgründe des Satzes 2 beim Vermächtnisnehmer vor, so ist das Vermächtnis unwirksam.

(3) Wird der Erblasser von mehreren Erben beerbt und liegen die Erlöschensgründe des Absatzes 2 nur bei einem Teil der Erben vor, so gebührt der Anspruch auf Entschädigung den übrigen Erben als Voraus. Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Ist der Verfolgte vor dem 1. Januar 1947 verstorben, so steht der Anspruch auf Entschädigung den Erben des Verfolgten zu. Der Anspruch gilt als zum Nachlaß des Verfolgten gehörig. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Erbe weder Ehegatte des Verfolgten ist noch im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde. Ist der Verfolgte von mehreren Erben beerbt worden und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 3 vor, so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ist auch der Erbe des Verfolgten vor dem 1. Januar 1947 verstorben, so steht der Anspruch dessen Erben zu. Der Anspruch gelangt nicht zur Entstehung, wenn der Erbeserbe weder der Ehegatte des Verfolgten noch ein Abkömmling des Verfolgten oder ein Abkömmling der Eltern des Verfolgten ist. Satz 4 gilt sinngemäß.

§ 11

Wäre eine juristische Person, eine Anstalt, ein nichtrechtsfähiger Verein oder eine nichtrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder des Handelsrechts, die aus Verfolgungsgründen aufgelöst oder zur Auflösung gezwungen worden ist, entschädigungsberechtigt, so kann der Anspruch auf Entschädigung von derjenigen juristischen Person, Anstalt, dem nichtrechtsfähigen Verein oder der nichtrechtsfähigen Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder des Handelsrechts geltend gemacht werden, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder organisatorischen Stellung und nach ihrer tatsächlichen Betätigung als Nachfolgerin der aufgelösten anzusehen ist.

§ 12

Der Anspruch auf Entschädigung kann, soweit nicht seine Übertragung ausgeschlossen ist, nur mit Genehmigung der zuständigen Entschädigungsbehörde abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 13

Entschädigungsrechtliche Ansprüche, die auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften an den Rückerstattungspflichtigen abgetreten sind, bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

ZWEITER ABSCHNITT

Schadenstatbestände

ERSTER TITEL

**Schaden an Leben, Körper, Gesundheit
und Freiheit**

§ 14

(1) Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Leben besteht, wenn der Verfolgte vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Ist der Verfolgte während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung im Sinne von § 16 Abs. 1, 2, 3 und 5 oder im unmittelbaren Anschluß daran verstorben, so wird vermutet, daß er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist. § 1 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Voraussetzung für die Entschädigung ist, daß der Verfolgte die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat oder daß auf den Hinterbliebenen (Absatz 3) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 zutreffen.

(3) Die Entschädigung wird als Geldrente folgenden Hinterbliebenen geleistet:

1. der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode;
2. dem Witwer bis zu seiner Wiederverheiratung oder bis zu seinem Tode, wenn und soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten;
3. den Kindern, soweit und solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den elternlosen Enkeln, die der Verfolgte zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat, oder die er, wenn er noch lebte, unterhalten würde;
4. Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend im Zeitpunkt seines Todes durch den Verfolgten bestritten wurde oder, wenn er noch lebte, von ihm bestritten würde, auf die Dauer der Bedürftigkeit.

Anspruch und Anwartschaft auf die Geldrente sind weder übertragbar noch vererblich.

(4) Die Geldrenten werden in einem Hundertsatz der Versorgungsbezüge festgesetzt, die der Witwe, den Kindern, Enkeln und Verwandten der aufstei-

genden Linie eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung vergleichbaren Beamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern im Falle seines durch Dienstunfall herbeigeführten Todes nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge der Beamten gewährt würden. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor seinem Tode zu beurteilen; eine Minderung seines Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht. Der Hundertsatz ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Berechtigten, der Steuerfreiheit der Geldrenten (Absatz 8) sowie der Beträge festzusetzen, die der Versorgungsempfänger zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist. Bei wesentlicher Änderung der der Festsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist der Hundertsatz neu festzusetzen. Bei der Berechnung der Renten ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die jeweilige Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen; hat der Hinterbliebene bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Rentenzahlungen erhalten, so sind ab 1. April 1952 die jeweils eingetretenen gesetzlichen Änderungen der Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zu berücksichtigen. Der Witwer erhält im Falle des Absatzes 3 Nummer 2 je nach dem Grade seiner Bedürftigkeit eine Rente von monatlich 100 bis 200 Deutsche Mark.

(5) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt:

für die Witwe	200 DM
für die Vollwaise	100 DM
für die erste und zweite Halbwaise, wenn keine Witwenrente gewährt wird, je	75 DM
wenn eine Witwenrente gewährt wird, je	55 DM
für die dritte und jede folgende Halbwaise, je	50 DM.

(6) Die Geldrenten nach Absatz 3 bis 5 ruhen, soweit und solange dem Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge oder sonstige laufende Leistungen, die nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen, auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses des Verfolgten oder nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf Grund anderer gesetzlicher, insbesondere sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften gewährt werden.

(7) Für die zwischen dem Tode des Verfolgten und dem Beginn der Rentengewährung liegende Zeit wird den in Absatz 3 genannten Hinterbliebenen eine nach den Grundsätzen der Absätze 4 und 6 zu berechnende Kapitalentschädigung gewährt.

(8) Die Geldrenten und die Kapitalentschädigungen sind von der Einkommen- und Lohnsteuer befreit.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Berechnungsgrundlage für die sich nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften ergebenden

Hinterbliebenenrenten eine Besoldungsübersicht aufstellen, welche die durchschnittlichen Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeld) der Bundesbeamten des einfachen, mittleren gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist. Auf der Grundlage dieser Übersicht ist die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe vorzunehmen. Für die Bestimmung des Hundertsatzes des Ruhegehalts, der als Rente zu zahlen ist, können im Hinblick auf die Grundsätze des Absatzes 4 Pauschsätze aufgestellt werden.

§ 15

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt wurde. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Als unerheblich gelten Schäden, die weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig gemindert haben und voraussichtlich auch nicht mindern werden. § 1 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Als Entschädigung wird geleistet:

1. ein Heilverfahren nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge;
2. im Falle und für die Dauer einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 vom Hundert vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine nach Absatz 3 bis 5 festzusetzende Geldrente;
3. für die Zeit zwischen der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und dem Beginn der Geldrente eine nach den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 festzusetzende Kapitalentschädigung;
4. Fürsorge für die Hinterbliebenen nach näherer Bestimmung des Absatzes 6.

Anspruch und Anwartschaft auf die Geldrente sind weder übertragbar noch vererblich.

(3) Die Geldrente ist in einem Hundertsatz des Dienstseinkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeld) eines mit dem Verfolgten vergleichbaren Beamten in einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern festzusetzen. Bei der Bemessung des Hundertsatzes sind die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine nachhaltigen Einkünfte einschließlich etwaiger Versorgungsbezüge und Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie jener Beträge, die zu erwerben er unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist, der Grad seiner Erwerbsbeschränkung und seiner Belastung mit der Sorge für unterhaltsberechtigter Angehörige sowie die Steuerfreiheit der Geldrenten (Absatz 7) angemessen zu berücksichtigen. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen zu beurteilen; eine Minderung seines Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht. Bei wesentlicher Änderung der der Festsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist der Hundertsatz neu festzusetzen.

(4) Die dem Verfolgten zu zahlende Geldrente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 30 bis 39 v. H.

mindestens 15 und höchstens 40 v. H.

von 40 bis 49 v. H.

mindestens 20 und höchstens 45 v. H.

von 50 bis 59 v. H.

mindestens 25 und höchstens 50 v. H.

von 60 bis 69 v. H.

mindestens 30 und höchstens 55 v. H.

von 70 bis 79 v. H.

mindestens 35 und höchstens 60 v. H.

von 80 und mehr v. H.

mindestens 40 und höchstens 70 v. H.

des Dienst Einkommens, das dem Verfolgten bei der Einreihung gemäß Absatz 3 am 1. Mai 1949 zugestanden hätte. Der Mindestsatz kann unterschritten werden, wenn und soweit der Verfolgte es unterläßt, einem ihm nach seinen sozialen Verhältnissen und seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zumutbaren Erwerb nachzugehen.

(5) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 30 bis 39 v. H. 100 DM

von 40 bis 49 v. H. 125 DM

von 50 bis 59 v. H. 150 DM

von 60 bis 69 v. H. 175 DM

von 70 bis 79 v. H. 200 DM

von 80 und mehr v. H. 250 DM.

Hat der Verfolgte bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Lebensjahr vollendet und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert, so erhält er eine Mindestrente von 250 Deutsche Mark. Bei weiblichen Verfolgten tritt an Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres.

(6) Ist der Verfolgte an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 bis 7.

(7) § 14 Abs. 8 gilt auch für die Leistungen nach Absatz 2 bis 6.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Berechnungsgrundlage für die sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verfolgtenrenten eine Besoldungsübersicht aufstellen, welche das durchschnittliche Dienst Einkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld) der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist. Auf der Grundlage dieser Übersicht ist die Einreihung des Verfolgten unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 3 in eine vergleichbare Beamtengruppe vorzunehmen.

§ 16

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung, gleichgültig, ob diese innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stattgefunden hat. § 1 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Freiheitsentziehung sind insbesondere polizeiliche oder militärische Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft, Konzentrationslagerhaft, Ghettoeinweisung und Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit.

(3) Der Freiheitsentziehung wird Zwangsarbeit gleichgeachtet, sofern der Verfolgte dabei unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat.

(4) Der Freiheitsentziehung wird es auch gleichgeachtet, wenn der Verfolgte im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat.

(5) Hat die Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgefunden, so ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Entschädigung, daß die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach Rechtsvorschriften, die die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zum Gegenstand haben, aufgehoben oder geändert worden ist. Für die Zwecke dieses Gesetzes kann ein Antrag nach den genannten Rechtsvorschriften bis zum 1. Oktober 1955 gestellt werden, auch wenn die Fristen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen sind oder vor dem 1. Oktober 1955 ablaufen.

(6) Aufhebung oder Änderung einer strafgerichtlichen Verurteilung ist nachzuweisen durch die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Verurteilung aufgehoben oder geändert worden ist. Im Falle einer Aufhebung oder Änderung kraft Gesetzes ist die Bescheinigung der nach den in Absatz 5 genannten Rechtsvorschriften zuständigen Gerichte oder Behörden vorzulegen.

§ 17

(1) Die Entschädigung nach § 16 wird als Kapitalentschädigung geleistet. Sie beträgt 150 Deutsche Mark für jeden vollen Monat der Haftzeit. Als Haftmonate gelten die in Haft verbrachten vollen Kalendermonate sowie je 30 Hafttage der nur teilweise in Haft verbrachten Kalendermonate; mehrere Haftzeiten werden zusammengerechnet.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung ist nicht übertragbar und nur nach Satz 2 vererblich. Stirbt der Verfolgte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und wenn die Vererbung des Anspruchs wegen des Zusammenhangs des Todes des Verfolgten mit der Verfolgung oder wegen der Bedürftigkeit der Erben billig erscheint. Ist der Verfolgte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 8. Mai 1945 verstorben, so steht

der Anspruch auf Entschädigung für Entziehung der Freiheit seinen Erben nur zu, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

(3) Die Entschädigung für Freiheitsentziehung ist von der Einkommen- und Lohnsteuer, der Anspruch auf diese Entschädigung ist beim Übergang im Erbwege (Absatz 2) von der Erbschaftsteuer befreit.

ZWEITER TITEL

Schaden an Eigentum und Vermögen

§ 18

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum, wenn eine ihm im Zeitpunkt der Schädigung gehörende Sache im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben wurde. Der Verfolgte hat auch Anspruch auf Entschädigung, wenn er, um Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen, ins Ausland geflohen oder ausgewandert ist und hierbei ihm gehörende Sachen im Stich lassen mußte.

(2) Als Preisgabe zur Plünderung ist es insbesondere anzusehen,

- a) wenn dem Verfolgten gehörende Sachen von Personen, die obrigkeitliche Befugnisse ausübten oder sich anmaßen, an eine Menschenmenge verteilt wurden;
- b) wenn der Verfolgte seiner Freiheit unter solchen Umständen beraubt wurde, daß seine Sachen ohne eine die Interessen des Verfolgten wahrende Aufsicht blieben.

§ 19

Steht hinsichtlich einer in § 18 Abs. 1 genannten Sache einer auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften errichteten Nachfolgeorganisation ein Anspruch auf Rückerstattung oder auf Übertragung der Sache nach den Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände oder den Vorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen zu, so ist diese Nachfolgeorganisation auch berechtigt, den Entschädigungsanspruch nach § 18 geltend zu machen.

§ 20

Hat der Verfolgte durch Zerstörung, Verunstaltung oder Preisgabe zur Plünderung oder dadurch, daß er Hausrat im Stich lassen mußte, seinen Hausrat eingebüßt, so kann er an Stelle der Entschädigung nach § 18 eine Pauschalabgeltung verlangen. Sie beträgt, 1:1 in Deutsche Mark umgerechnet, das Eineinhalbfache seines im Jahre 1932 erzielten Reineinkommens, höchstens jedoch 5000 Deutsche Mark.

§ 21

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben, die ihm durch Verfolgungsmaßnahmen oder durch Rechtsvorschriften, die aus Verfolgungsgründen erlassen wurden, auferlegt worden sind.

(2) Als Sonderabgabe gilt auch der Verlust, der dem Verfolgten aus der Aufzwingung eines als Heimeinkaufsvertrag bezeichneter Scheingeschäfts entstanden ist. Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank für die Erlangung der Genehmigung zur Ausfuhr von Umzugsgut sind als Sonderabgaben anzusehen, wenn der Verfolgte aus Verfolgungsgründen genötigt war, in der Verfolgungszeit auszuwandern.

(3) Ist die Sonderabgabe mittels eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes oder aus dem Erlös desselben entrichtet worden, so hat der Verfolgte Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der im Rückerstattungsverfahren zuerkannten Ansprüche und dem Betrag, der ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die entrichteten Sonderabgaben zustehen würde.

(4) Auf die nach Absatz 1 bis 3 zu erstattenden Beträge können rückständige Steuern oder öffentliche Abgaben, die nicht zu den Sonderabgaben im Sinne von Absatz 1 und 2 gehören, angerechnet werden, auch wenn sie bereits verjährt sind.

(5) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für Reichsfluchtsteuer, wenn er aus Verfolgungsgründen genötigt war, in der Verfolgungszeit auszuwandern. Steuerbeträge bis zu 50 000 Reichsmark werden gemäß § 6 Abs. 1 umgerechnet. Über den Betrag von 50 000 Reichsmark hinausgehende Steuerbeträge werden im Verhältnis 10:1 umgerechnet; hierfür wird Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 30 000 Deutsche Mark geleistet. Stehen dem Verfolgten andere Ansprüche aus diesem Titel oder aus dem Dritten Titel dieses Abschnitts zu, so werden die entsprechenden Entschädigungsleistungen bis zum Höchstbetrag von 10 000 Deutsche Mark auf den Anspruch nach Satz 3 angerechnet.

§ 22

(1) Geldstrafen, Bußen und Kosten, die auf Grund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Herkunftsgebiet der in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 aufgeführten Personen erfolgten Verurteilung gezahlt oder beigetrieben worden sind, sind dem Verfolgten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 zu erstatten.

(2) Notwendige außergerichtliche Kosten sind im Falle der Aufhebung ganz, bei Änderung des Urteils zu einem angemessenen Teil zu erstatten. Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, die nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erstattungsfähig sind, gelten in jedem Falle als notwendige außergerichtliche Kosten im Sinne von Satz 1.

(3) Ist ein Verfolgter einer Handlung beschuldigt worden, die allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar war, so werden auch die notwendigen Kosten der durch die Beschuldigung erwachsenen Verteidigung erstattet. Absatz 2 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 23

(1) Der Verfolgte, der in seinem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegenen

Vermögen schwer geschädigt wurde, hat Anspruch auf Entschädigung. Einer Schädigung nach Satz 1 steht eine besonders schwere Schädigung gleich, die durch Sondermaßnahmen gegen die in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personenkreise herbeigeführt worden ist. Als Schädigung durch Sondermaßnahmen ist insbesondere Boykott anzusehen.

(2) Hat eine Auswanderung zu einem besonders schweren Transferverlust geführt, so ist auch für diesen Schaden Entschädigung zu leisten, wenn der Verfolgte aus Verfolgungsgründen in der Verfolgungszeit genötigt war, auszuwandern.

(3) Für Vermögensschäden, die durch Schaden an Eigentum oder durch Zahlung von Sonderabgaben oder Reichsfluchtsteuer eingetreten sind, wird Entschädigung nur nach §§ 18, 20 und 21 gewährt.

§ 24

(1) Die Entschädigung nach §§ 18, 20 und 23 darf für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 75000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Die Höchstsumme gilt auch, wenn dem Verfolgten teils allein, teils auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft, die weder einen nichtrechtsfähigen Verein noch eine nichtrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts darstellt, Entschädigungsansprüche zustehen.

(2) Die Höchstsumme des Absatzes 1 gilt nicht für Ansprüche der in § 19 genannten Nachfolgeorganisationen. Zu Gunsten von verfolgten Religionsgemeinschaften oder verfolgten Personenvereinigungen, die überwiegend karitativen Zwecken dienen, kann die Höchstsumme überschritten werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch im Falle der Auflösung solcher Religionsgemeinschaften oder Personenvereinigungen zu Gunsten ihrer Nachfolger.

DRITTER TITEL

Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen

1.

Grundsatz

§ 25

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 4 im Vertreibungsgebiet begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt wurde. Der Anspruch besteht insbesondere dann, wenn die Benachteiligung in Anwendung von Ausnahmegesetzen, die sich gegen Verfolgte richteten, erfolgt ist.

(2) Hat der Verfolgte für denselben Zeitraum Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen und Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, so bleibt bei der Bemessung der

zuerst genannten Ansprüche außer Betracht, daß der Verfolgte wegen des Schadens an Körper und Gesundheit nicht voll leistungsfähig war. Ansprüche wegen Schaden an Körper und Gesundheit bestehen in diesem Falle nur insoweit, als der Schaden nicht durch Entschädigung nach den folgenden Bestimmungen ausgeglichen wird.

(3) Der Aufwand zugunsten des Verfolgten für Kapitalentschädigungen nach diesem Titel darf insgesamt 25000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

2.

Selbständige Berufe

§ 26

Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit, verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt worden ist.

§ 27

(1) Der Verfolgte hat Anspruch darauf, daß ihm die Wiederaufnahme seiner früheren oder die Aufnahme einer gleichwertigen Tätigkeit durch Erteilung der erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen ermöglicht wird. Das gleiche gilt entsprechend für Verfolgte, die trotz abgeschlossener Berufsausbildung eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit nicht aufnehmen konnten.

(2) Der Verfolgte, der vor dem 4. September 1939 als Arzt, Zahnarzt oder Dentist zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen war und noch nicht wieder zugelassen ist, gilt weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Er hat sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Rückkehr aus dem Ausland bei dem für seinen Wohnsitz oder den Ort seines dauernden Aufenthalts zuständigen Zulassungsausschuß zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis zu melden. Der Zulassungsausschuß hat einem Verfolgten, der sich fristgemäß gemeldet hat, unverzüglich ohne Rücksicht auf die Zahl der im Zulassungsbezirk bereits zugelassenen und ohne Anrechnung auf die Verhältniszahl einen Tätigkeitsbereich zuzuweisen. Der Verfolgte, der als Arzt, Zahnarzt oder Dentist nicht zur Kassenpraxis zugelassen war, obwohl er die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt hatte, ist zur Kassenpraxis zuzulassen.

(3) Durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2 bleiben die Bestimmungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, von denen der Zugang zu bestimmten Berufen abhängig gemacht ist, unberührt. Für die Zulassung zu einem Verkehrsgewerbe üben die Bestimmungen über die Prüfungen des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses im Straßenverkehr Anwendung.

(4) Der Verfolgte hat Anspruch darauf, daß er von einer inzwischen eingeführten Prüfung befreit wird, sofern nicht ein unabweisliches öffentliches Interesse entgegensteht.

(5) Über die Erteilung der Genehmigungen, Zulassungen, Bezugsberechtigungen und Befreiungen entscheidet, unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2, die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

§ 28

(1) Dem Verfolgten sind zinslose oder zinsverbilligte Darlehen zur Verfügung zu stellen, soweit für die Wiederaufnahme seiner früheren oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit Geldmittel benötigt werden, die er sich nicht anderweitig beschaffen kann. Dies gilt entsprechend im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 2.

(2) Der Höchstbetrag des Darlehens beträgt 30 000 Deutsche Mark.

(3) Der Darlehensvertrag ist nach Maßgabe der folgenden Bedingungen abzuschließen:

1. die Darlehenssumme ist in der Regel mit 3 vom Hundert jährlich zu verzinsen;
2. die Tilgung erfolgt nach zwei tilgungsfreien Jahren, spätestens im Verlaufe weiterer zehn Jahre;
3. das Darlehen ist nach Möglichkeit zu sichern, insbesondere durch Sicherungsübereignung von Gegenständen, die aus dem Darlehen beschafft werden;
4. der Darlehensnehmer ist verpflichtet, jährlich über die Verwendung des Darlehens Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen hat er Einsicht in seine Geschäftsgebarung, insbesondere in seine Geschäftsbücher zu gestatten. Von einer Verschlechterung seiner beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Rückzahlung des Darlehens gefährden könnte, hat er unverzüglich Anzeige zu machen;
5. das Darlehen kann aus einem in der Person oder in den Verhältnissen des Darlehensnehmers liegenden wichtigen Grund fristlos gekündigt werden.

§ 29

(1) Muß der Verfolgte die Tätigkeit unter besonders erschwerenden Bedingungen aufnehmen und können aus diesem Grunde ertraglose Anfangsaufwendungen durch das gewährte Darlehen nicht hinlänglich ausgeglichen werden, so erhält er ein zusätzliches Darlehen, auf dessen Rückzahlung bei nachweisbar ordnungsmäßiger Verwendung verzichtet werden kann.

(2) Besonders erschwerende Bedingungen im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere dann vorliegen, wenn der Verfolgte seine Tätigkeit mehr als zehn Jahre hatte unterbrechen müssen, wenn er sie an einem anderen Ort als dem früheren aufnehmen muß, wenn er sein Geschäftsvermögen eingebüßt hat und es auch im Wege der Rückerstattung nicht in ausreichendem Maße zurückerlangen kann, wenn die Verfolgung den Kreis seiner Geschäftsfreunde besonders stark verringert hat, oder wenn ihm das inzwischen erreichte Alter die Aufnahme seiner Tätigkeit in ungewöhnlichem Maße erschwert.

(3) Das zusätzliche Darlehen beträgt höchstens 20 000 Deutsche Mark.

(4) § 28 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung mit der Einschränkung, daß das zusätzliche Darlehen zinslos gewährt wird.

§ 30

(1) Dem in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten wird für die Zeit der Verdrängung aus oder der Beschränkung in seiner beruflichen Tätigkeit eine Entschädigung gewährt. Die Entschädigung besteht in einer Kapitalentschädigung oder in einer Rente.

(2) Die Entschädigung wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, in dem der Verfolgte seine frühere Tätigkeit in vollem Umfange aufgenommen oder in dem er sich einem anderen Beruf zugewandt hat, der ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Es wird vermutet, daß dies am 1. Januar 1947 der Fall war, sofern der Verfolgte zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte.

(3) Als ausreichend ist eine Lebensgrundlage anzusehen, die dem Verfolgten und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine Lebenshaltung ermöglicht, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben.

(4) Soweit in einer Wiedergutmachungsleistung für Schäden an Eigentum oder an Vermögen nach den in § 7 genannten Rechtsvorschriften oder nach §§ 18, 20 und 23 bereits ein Ausgleich der durch die Verdrängung oder Beschränkung eingetretenen Einkommensminderung enthalten ist, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 31

(1) Als Kapitalentschädigung erhält der Verfolgte den Betrag, der den Versorgungsbezügen entspricht, die einem vergleichbaren Beamten für die Zeit von seiner Entlassung bis zur Wiedereinstellung zugestanden hätten, wenn er im Zeitpunkt der Entlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre, mindestens aber zwei Drittel der vergleichbaren letzten Dienstbezüge. Hierbei ist zu Gunsten des Verfolgten eine fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen.

(2) Von der Summe der nach Absatz 1 errechneten Versorgungsbezüge ist die Summe des durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft des Verfolgten erzielten Einkommens abzuziehen, soweit sie zusammen mit der Summe der Versorgungsbezüge die Summe der Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten übersteigt.

§ 32

(1) Der Zeitraum, für den die Kapitalentschädigung gewährt werden kann, endet spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres des Verfolgten oder im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitsunfähigkeit ist eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 vom Hundert gleichzuachten.

(2) Bestehen nach rechtskräftiger Entscheidung über die Kapitalentschädigung die Voraussetzungen

für die Gewährung einer Entschädigung nach § 30 Abs. 1 und 2 fort, so wird der der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde gelegte monatliche Entschädigungsbetrag als Rente solange weitergewährt, bis der Höchstbetrag (§ 25 Abs. 3) erreicht ist. Absatz 1 findet Anwendung.

§ 33

(1) Der Verfolgte kann an Stelle einer Kapitalentschädigung eine seiner früheren Lebensstellung entsprechende angemessene Rente wählen. Voraussetzung für dieses Wahlrecht ist, daß der Verfolgte im Zeitpunkt seiner Entschließung seine frühere Tätigkeit nicht wieder in vollem Umfange aufnehmen konnte oder daß ihm eine solche Aufnahme nicht zuzumuten war. § 30 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Als Rente erhält der Geschädigte zwei Drittel der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Beamten. Eine aus dieser Berechnung sich ergebende höhere Rente als 500 Deutsche Mark wird nicht gewährt.

(3) Hat der Verfolgte die Rente gewählt, so erhält er für die zurückliegende Zeit eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres.

(4) Das Wahlrecht kann bis zum Ablauf der in § 99 bezeichneten Frist durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde ausgeübt werden. Die Wahl ist endgültig.

3.

Private Dienstverhältnisse

§ 34

Der Verfolgte, der in seinem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung geschädigt worden ist, hat Anspruch auf

1. Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder arbeitsunfähig ist;
2. eine Entschädigung für den Schaden, der ihm durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung entstanden ist.

§ 35

Der Anspruch auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes richtet sich gegen jeden Arbeitgeber des Verfolgten, aus dessen Dienst er innerhalb der Verfolgungszeit entlassen wurde oder vorzeitig ausgeschieden ist, oder gegen dessen Rechtsnachfolger. Der Arbeitgeber ist zur Erfüllung des Anspruchs nicht verpflichtet, wenn er hierzu aus zwingenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist. Das gleiche gilt, wenn bei Vorhandensein mehrerer nach Satz 1 und 2 Verpflichteten ein anderer als der in Anspruch genommene Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen zur Erfüllung des Anspruchs in erster Linie verpflichtet erscheint.

§ 36

(1) Die Entschädigung wird als Kapitalentschädigung oder als Rente gewährt.

(2) Für die Kapitalentschädigung gelten die Vorschriften der §§ 30, 31 und 32 Abs. 1 entsprechend.

(3) Außer dem durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommen sind Leistungen anzurechnen, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenfürsorge gewährt wurden. Ferner sind Kapitalabfindungen, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge oder ähnliche Leistungen anzurechnen, die der Verfolgte von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger erhalten hat.

(4) Für Zeiträume, innerhalb deren der Verfolgte ohne hinreichenden Grund den Abschluß eines zumutbaren Arbeitsvertrages oder die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit unterlassen hat oder unterläßt, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(5) Der Verfolgte kann an Stelle einer Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Voraussetzung für dieses Wahlrecht ist, daß der Verfolgte im Zeitpunkt seiner Entschließung das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist. Bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr. Bei der Bemessung der Rente ist das Lebensalter des Verfolgten und die ihm nach Absatz 1 bis 3 zustehende Kapitalentschädigung angemessen zu berücksichtigen. § 33 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 37

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 25 bis 36 Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Berechnungsgrundlage für die Kapitalentschädigungen und Renten Bestimmungen über die Einreihung des Verfolgten in eine seiner Berufsausbildung und seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Verdrängung oder Beschränkung vergleichbare Beamtengruppe mit aufsteigenden Gehältern treffen und Tabellen für das durchschnittliche Dienststeinkommen und die durchschnittlichen Versorgungsbezüge des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes aufstellen. Für die anrechnungsfähigen Beträge können Pauschsätze bestimmt werden. Ferner kann die Bundesregierung nähere Bestimmungen für die Berechnung der in § 36 Abs. 5 bezeichneten Renten treffen.

4.

Öffentlicher Dienst

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 38

(1) Der verfolgte Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 291 —) hat unter den Voraussetzungen der §§ 1 bis 9, 25 Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950, wenn ihm auf Grund einer der folgenden Maßnahmen Bezüge entgangen sind:

1. bei Beamten und Berufssoldaten
 - a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils,
 - b) Entfernung aus dem Dienst,
 - c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung,
 - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
 - e) Versetzung in den Wartestand,
 - f) Versetzung in ein Amt oder auf einen Dienstposten mit niedrigerem Endgrundgehalt;
2. bei Versorgungsempfängern
 - a) Entziehung der Versorgungsbezüge,
 - b) Kürzung der Versorgungsbezüge;
3. bei Angestellten und Arbeitern
 - a) Entlassung,
 - b) vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - c) Versetzung in eine Beschäftigung mit erheblich geringerem Verdienst.

(2) Als Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder Entziehung der Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Maßnahmen, die die gleiche Folge kraft Gesetzes hatten.

§ 39

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen auch ohne Verfolgung gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 40

(1) Ist eine der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen durch Strafurteil ausgesprochen worden oder ist sie die gesetzliche Folge eines solchen Urteils, so gilt § 16 Abs. 5 und 6.

(2) Ist eine der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen durch Dienststrafurteil ausgesprochen worden, so setzt eine Entschädigung voraus, daß das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist.

(3) Solange für den Bereich des für die Entschädigung zuständigen Landes eine Regelung über die Beseitigung dienststrafrechtlicher Maßnahmen nicht getroffen ist, stehen diese Maßnahmen einer Entschädigung für den erlittenen Schaden nicht entgegen.

B. Besondere Vorschriften

a) Beamte

§ 41

(1) Der Beamte, dem auf Grund einer der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen Dienstbezüge entgangen sind, erhält eine Entschädigung,

- a) sofern er keine Versorgungsbezüge erhalten hat, in Höhe der Versorgungsbezüge, die ihm zugestanden hätten, wenn er im Zeitpunkt der Schädigung in den Ruhestand

versetzt worden wäre, mindestens jedoch eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln der ihm zuletzt gewährten Dienstbezüge;

- b) sofern er Versorgungs- oder Wartestandsbezüge erhalten oder ein niedrigeres Dienststeinkommen gehabt hat, insoweit, als diese Bezüge hinter den im Zeitpunkt der Schädigung erdienten Versorgungsbezügen oder, falls es für den Verfolgten günstiger ist, hinter zwei Dritteln der bis dahin gewährten Dienstbezüge zurückgeblieben sind.

(2) Befand sich der Beamte im Zeitpunkt der Schädigung im Wartestand (einstweiligen Ruhestand), so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle einer Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln der letzten Dienstbezüge eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln der Wartestandsbezüge tritt.

§ 42

Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen, denen Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entzogen worden sind (§ 38 Abs. 1 Nr. 2) erhalten eine Entschädigung in Höhe der entgangenen Versorgungsbezüge.

§ 43

Ein versorgungsberechtigter Hinterbliebener eines verfolgten Beamten oder Versorgungsempfängers, der als Folge einer gegen den Verfolgten gerichteten Maßnahme (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2) keine oder nur gekürzte Versorgungsbezüge erhalten hat, erhält eine Entschädigung in Höhe der nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen sich ergebenden Hinterbliebenenbezüge unter Zugrundelegung der Entschädigung, die dem Verfolgten nach den §§ 41, 42 zugestanden hätte.

§ 44

Bei einem Beamten oder Versorgungsempfänger, der auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Maßnahmen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2) geschädigt worden ist, ist für die Bemessung der Entschädigung das Rechtsverhältnis im Zeitpunkt der ersten Schädigung maßgeblich. War der Beamte im Zeitpunkt einer späteren Maßnahme entsprechend seiner früheren Rechtsstellung wiederverwendet, so bemißt sich die Entschädigung für die Folgezeit nach dem letzten Dienstverhältnis.

§ 45

Für die Bemessung der Entschädigung nach den §§ 41 bis 44 sind die versorgungsrechtlichen Vorschriften des für die Bundesbeamten geltenden Beamtenengesetzes anzuwenden. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B, ohne die für die Polizeivollzugsbeamten früher geltenden Untergruppen (Fußnoten).

§ 46

(1) Auf die Entschädigung sind für den gleichen Zeitraum gewährte Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge und

ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge in vollem Umfange anzurechnen. Bezüge, die bei der Bemessung der Entschädigung bereits berücksichtigt sind (§ 41 Abs. 1 b, §§ 42, 43) bleiben bei der Anrechnung außer Betracht.

(2) Ein Berechtigter, der durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft ein Einkommen erzielt hat, erhält die Entschädigung (§§ 41 bis 45) insoweit, als diese zusammen mit dem Einkommen und etwaigen in Absatz 1 genannten Leistungen

- a) bei einem entlassenen, vorzeitig in den Ruhestand oder in den Wartestand versetzten Beamten das Dienst Einkommen, das der Beamte bei Belassung im Dienst in regelmäßiger Dienstlaufbahn erreicht hätte,
- b) bei einem Ruhe- oder Wartestandsbeamten die dem Ruhegehalt oder Wartegeld zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
- c) bei einer Witwe
75 vom Hundert der Bezüge zu Buchstabe b,
- d) bei einer Waise
40 vom Hundert der Bezüge zu Buchstabe b

nicht übersteigt.

§ 47

(1) Auf die nach §§ 41 bis 46 zu leistende Entschädigung findet, auch soweit sie aus einem Dienstverhältnis zu Gunsten mehrerer Berechtigter zu zahlen ist, § 25 Abs. 3 Anwendung mit der Maßgabe, daß eine nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) gewährte Entschädigung auf den Höchstbetrag anzurechnen ist.

(2) Soweit nach §§ 38 bis 46 versorgungsberechtigte Hinterbliebene Anspruch auf Entschädigung haben, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß sich der Höchstbetrag (§ 25 Abs. 3) in dem Verhältnis mindert, in welchem nach versorgungsrechtlichen Vorschriften die Hinterbliebenenbezüge zu dem Ruhegehalt des verstorbenen Beamten stehen.

(3) Die sich aus Absatz 1 und 2 ergebenden Höchstgrenzen gelten auch für den Fall, daß eigene Entschädigungsansprüche eines nach §§ 38 bis 46 Anspruchsberechtigten mit solchen Ansprüchen aus §§ 38 bis 46 zusammentreffen, die gemäß § 66 auf ihn übergegangen sind.

b) Berufssoldaten

§ 48

(1) Die Vorschriften der §§ 41 bis 47 finden auf Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen A und B (§ 45) ist die zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291)

als Anlage beigefügte Tabelle maßgebend. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich, insbesondere für die Frage, welche Bezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge zu gelten haben, nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes gemäß der Verordnung vom 13. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 329) zur Durchführung des § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951.

(3) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

c) Angestellte und Arbeiter

§ 49

Die Vorschriften der §§ 41 bis 47 finden auf Angestellte und Arbeiter (§ 38 Abs. 1 Nr. 3), die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn haben, sowie ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 50

Die Vorschriften der §§ 36 und 37 finden auf die übrigen Angestellten und Arbeiter (§ 38 Abs. 1 Nr. 3) entsprechende Anwendung.

5.

Schaden in der Ausbildung

§ 51

Als Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen im Sinne von § 25 Abs. 1 gilt auch der Schaden, den der Verfolgte in seiner beruflichen oder vorberuflichen Ausbildung durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung erlitten hat. Der Ausgleich dieser Schäden regelt sich nach den folgenden Bestimmungen mit dem Ziel, dem Verfolgten die erstrebte Lebensgrundlage zu schaffen. § 27 findet sinngemäß Anwendung.

§ 52

Der Verfolgte hat Anspruch auf eine Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen, die ihm bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen. Als Beihilfe erhält er einen Zuschuß, der sich nach der Höhe der mit der Ausbildung nach der Lebenserfahrung verbundenen Kosten bemißt. Der Zuschuß wird in Teilbeträgen bewilligt, die dem laufenden Bedarf während der Dauer der Ausbildung entsprechen. Der Zuschuß darf den Betrag von insgesamt 5000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 53

Der Verfolgte hat nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Anspruch auf Gewährung eines Existenz-aufbaudarlehens. Der Höchstbetrag des Darlehens

darf den Betrag von 10000 Deutsche Mark nicht übersteigen. § 28 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden; hierbei ist im Einzelfall besonders gelagerten Umständen Rechnung zu tragen.

§ 54

Hat der Verfolgte die Ausbildung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ganz oder teilweise nachgeholt, so ist ihm unter Anrechnung bereits aus öffentlichen Mitteln gewährter Ausbildungsbeihilfen der Betrag nachzuzahlen, den er als Zuschuß nach § 52 erhalten hätte.

§ 55

Hat der Verfolgte die Ausbildung bei Inkrafttreten dieses Gesetz nicht nachgeholt, so kann er als Ersatz für die fehlende Ausbildung an Stelle der Ansprüche nach §§ 52, 53 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 5000 Deutsche Mark verlangen.

6.

Versicherungs- und Versorgungsschäden**A. Versicherungsverhältnisse außerhalb der Sozialversicherung**

§ 56

(1) Der Verfolgte, der in einem Versicherungsverhältnis mit privaten oder in einem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis mit öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen außerhalb der Sozialversicherung geschädigt wurde, das eine Lebens- oder Rentenversicherung zum Gegenstand hatte, hat Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Entschädigung darf insgesamt 10000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

§ 57

(1) Entschädigung für Schäden aus einer Lebensversicherung, die eine Kapitalleistung zum Gegenstand hat, wird als Kapitalentschädigung in der Weise gewährt, daß der Verfolgte die ihm nach dem Versicherungsverhältnis zustehenden, gemäß den aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Gesetzen und Verordnungen umgestellten Leistungen erhält.

(2) Nicht entrichtete Prämien sowie Rückkaufswerte und andere Beträge, die der Versicherer an den Berechtigten oder den Versicherungsnehmer gezahlt hat, werden angerechnet. Dabei werden Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10 : 1 in Deutsche Mark umgerechnet; Zinsen werden nicht berechnet.

(3) An Stelle der Entschädigung nach Absatz 1 kann der Verfolgte als Entschädigung den Rückkaufswert wählen, der sich im Zeitpunkt des Beginns der schädigenden Einwirkung der Verfolgungsmaßnahmen auf das Versicherungsverhältnis nach den Versicherungsbedingungen ergeben hätte. Absatz 2 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß nicht entrichtete Prämien nicht angerechnet werden.

(4) Auf die Ausübung des Wahlrechts findet § 33 Abs. 4 Anwendung.

§ 58

(1) Entschädigung für eine Lebensversicherung, die eine Rentenleistung zum Gegenstand hat, wird als Rente in der Weise gewährt, daß der Verfolgte die ihm nach dem Versicherungsverhältnis zustehenden, gemäß den aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Gesetzen und Verordnungen umgestellten und unter Berücksichtigung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) festgestellten Rentenleistungen erhält. Rückständige Rentenleistungen sind in einer Summe unverzinst nachzuzahlen.

(2) Die Rentenleistungen sind nach einem Deckungskapital zu berechnen, das sich im Zeitpunkt des Beginns der schädigenden Einwirkung der Verfolgungsmaßnahmen auf das Versicherungsverhältnis ergeben hätte.

(3) Die Bestimmung des § 57 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß nicht entrichtete Prämien nicht angerechnet werden.

(4) Der Kapitalwert der Rente ist nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) zu errechnen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften über das Berechnungsverfahren zu erlassen.

(5) Renten bis zu einem Monatsbetrag von 10 Deutsche Mark sind nach Maßgabe des Absatzes 4 zu kapitalisieren und abzugelten.

§ 59

Ansprüche des Verfolgten, der den Schutz eines privaten Krankenversicherungsverhältnisses eingeübt hat, bleiben besonderer Regelung vorbehalten.

§ 60

Hat der Versicherer fällige Ansprüche im Zuge der Verfolgung unbefriedigt gelassen, so bestimmen sich die Ansprüche des Verfolgten ausschließlich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften. Der Verfolgte kann jedoch Entschädigung nach §§ 56 bis 58 verlangen, soweit die Verfolgung dazu geführt hat, daß er die Befriedigung eines auf eine Kapital- oder Rentenleistung gerichteten Anspruchs durch den Versicherer nicht mehr erlangen kann.

§ 61

Für Schäden aus anderen als den in §§ 56 bis 59 behandelten Versicherungsverhältnissen wird eine Entschädigung nach diesem Gesetz nicht gewährt.

§ 62

Im Falle des Widerrufs einer Bezugsberechtigung oder des Verzichts eines verfolgten Bezugsberechtigten finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Anfechtbarkeit von letztwilligen

Verfügungen und Erbverträgen und von Erbschaftsausschlagungen sinngemäß Anwendung. Die Anfechtungserklärung ist gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde innerhalb der Frist nach § 91 abzugeben. Lebt der Versicherungsnehmer noch, so stehen dem Bezugsberechtigten bei einem Widerruf der Bezugsberechtigung keine Ansprüche zu.

§ 63

(1) Die beteiligten Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, bei der Regelung der Entschädigungsansprüche mitzuwirken, insbesondere durch Vornahme der erforderlichen Berechnungen und durch schriftliche Auskünfte aus Büchern oder Akten.

(2) Die Entschädigungsorgane sollen vor der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde zu den von den beteiligten Versicherungsunternehmungen gegebenen Berechnungen und Auskünften hören.

(3) Den Versicherungsunternehmungen sind die erforderlichen Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach Absatz 1 entstehen, nach Pauschätzen zu erstatten, die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen festzusetzen sind.

B. Sozialversicherung

§ 64

(1) Schäden, die der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Sozialversicherung erlitten haben, regeln sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz des Wirtschaftsrates über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263).

(2) Eine Ergänzung und Angleichung der in Absatz 1 genannten Vorschriften an die Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

C. Kriegsopferversorgung

§ 65

(1) Schäden, die der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Kriegsopferversorgung erlitten haben, regeln sich nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 843).

(2) Eine Ergänzung und Angleichung der Vorschriften der in Absatz 1 genannten Gesetze an die Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

7.

Gemeinsame Bestimmungen über Erbrecht

§ 66

(1) Stirbt der Verfolgte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so findet auf die Kapitalentschädigung nach den Vorschriften dieses Titels § 10 Abs. 1 bis 3 Anwendung.

(2) Ist der Verfolgte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so steht der Anspruch auf Kapitalentschädigung nach den Vorschriften dieses Titels den Erben des Verfolgten zu. Der Anspruch gilt als zum Nachlaß des Verfolgten gehörig. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Erbe weder Ehegatte des Verfolgten ist noch im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde. Den nach Satz 1 bis 3 Erbberechtigten steht der Anspruch nur insoweit zu, als hierdurch ein Ausfall ausgeglichen wird, den diese Erben infolge der im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlittenen Schäden des Verfolgten in bezug auf Unterhalt, Ausstattung oder Versorgung erlitten haben. § 10 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Anspruch auf eine Rente nach diesem Titel ist weder übertragbar noch vererblich.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung für Schäden in der Ausbildung ist nicht vererblich.

VIERTER TITEL

Besondere Verfolgengruppen

1.

Grundsatz

§ 67

(1) Die Entschädigung für Angehörige besonderer Verfolgengruppen oder ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften dieses Titels, soweit ihnen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere wegen des Fehlens der Anspruchsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1, keine Ansprüche zustehen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben unberührt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Titels nicht Abweichendes ergibt.

2.

Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten

§ 68

(1) Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die Vertriebene im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) sind, erhalten Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit und für Freiheitsentziehung unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der §§ 15 bis 17. Dies gilt nicht für Vertriebene gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes, es sei denn, daß sie von den Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden wären, die sich im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges gegen deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige gerichtet haben. Deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne von Satz 1 und 2 ist derjenige Verfolgte, auf den die Voraussetzungen des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes zutreffen.

(2) Hinterbliebene solcher Verfolgten haben unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 14 und des § 15 Abs. 6 Anspruch auf Rente für Schaden

an Leben, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 entweder in der Person des verstorbenen Verfolgten oder in der Person des Hinterbliebenen erfüllt sind.

§ 69

(1) Im Falle des § 68 Abs. 1 hat der Verfolgte unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 Anspruch auf Entschädigung für Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer, sofern er vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übersiedelt ist.

(2) Die für Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer entrichteten Beträge werden bis zu einem Höchstbetrage von insgesamt 150 000 Reichsmark berücksichtigt. Der ermittelte Reichsmarkbetrag wird im Verhältnis 100 : 6,5 in Deutsche Mark umgerechnet.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist weder übertragbar noch vererblich.

§ 70

(1) Im Falle des § 68 Abs. 1 hat der Verfolgte, sofern er die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 erfüllt, Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 25 bis 36), soweit diese zur Folge hatten, daß die sonst aus eigenen Mitteln gewährleistete Altersversorgung nicht oder nicht ausreichend möglich ist. Die Berechnung des Schadens erfolgt in diesem Falle in der Weise, daß der Betrag der Einkünfte des Verfolgten in Ansatz gebracht wird, der für seine Altersversorgung hätte zurückgelegt werden können. Auf der Grundlage dieses Betrages ist die Einstufung gemäß § 31 vorzunehmen. Der so errechnete Schaden wird bis zu einem Höchstbetrage von 150 000 Reichsmark berücksichtigt und im Verhältnis 100 : 6,5 in Deutsche Mark umgerechnet.

(2) Hat der Verfolgte das 65. Lebensjahr überschritten oder ist er infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und reicht die ihm nach §§ 68 und 69 für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit, Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer gewährte Entschädigung in Verbindung mit seinen sonstigen Einkünften zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht aus, so kann er an Stelle einer Kapitalentschädigung nach Absatz 1 eine Rente wählen. Die Rente wird nach den dieser Kapitalentschädigung zugrunde gelegten Versorgungsbezügen vergleichbarer Beamten berechnet. Bei Frauen tritt an die Stelle der Überschreitung des 65. Lebensjahres die Überschreitung des 60. Lebensjahres. § 33 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Für den Übergang im Erbwege gelten die Bestimmungen des § 66.

3.

Staatenlose und politische Flüchtlinge

§ 71

(1) Verfolgte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatenlose oder politische Flüchtlinge sind und von keinem Staat oder keiner zwischenstaat-

lichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut werden oder durch Kapitalabfindung betreut worden sind, erhalten unter der Voraussetzung, daß ihnen durch Verfolgungsmaßnahmen die Freiheit entzogen worden war, für die Freiheitsentziehung und für Schaden an Körper und Gesundheit Entschädigung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Staatenlose, die nach Artikel 1 F der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 von der Anerkennung als Flüchtlinge ausgeschlossen sind, keine Anwendung.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 steht auch dem Verfolgten zu, der als Staatenloser oder politischer Flüchtling nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat.

(4) Soweit die Verfolgten unter die Regelung der §§ 68 bis 70 fallen, verbleibt es, unbeschadet der Bestimmungen des § 67 bei dieser Regelung.

(5) Verfolgte im Sinne von Absatz 3 oder deren Hinterbliebene, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatsangehörige eines Staates sind, der von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz für Eingliederungskosten erhält, haben nur Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung und auf Gewährung von Hinterbliebenenrenten.

§ 72

(1) Die Entschädigung für Freiheitsentziehung wird unter den Voraussetzungen des § 16 nach § 17 Abs. 1 und 3 gewährt. Verfolgte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 75 vom Hundert und diejenigen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, 100 vom Hundert des nach § 17 Abs. 1 berechneten Betrages.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist weder übertragbar noch vererblich.

§ 73

(1) Die Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit wird unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 15 gewährt, die Entschädigung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 jedoch nur für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum Beginn der Geldrente.

(2) Die Hundertsätze des § 72 Abs. 1 gelten für die Höhe der Rente entsprechend.

§ 74

(1) Hinterbliebene des Verfolgten haben unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 14 und des § 15 Abs. 6 Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben durch Gewährung einer Hinterbliebenenrente, sofern dem Verfolgten durch Verfolgungsmaßnahmen die Freiheit entzogen war und entweder der Verfolgte oder der Hinterbliebene zu dem in § 71 genannten Personenkreis gehört. Die Entschädigung nach § 14 Abs. 7 wird jedoch nur für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum Beginn der Geldrente gewährt.

(2) Die Hundertsätze des § 72 Abs. 1 gelten für die Höhe der Hinterbliebenenrente entsprechend. Maßgebend ist das Alter des Hinterbliebenen.

§ 75

Reichen die dem Verfolgten oder seinen Hinterbliebenen nach §§ 72 bis 74 zuerkannten Entschädigungsleistungen in Verbindung mit ihrem Vermögen und ihren sonstigen Einkünften zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht aus, so wird ihnen aus dem Härtefonds (§ 79) in Anbetracht der Verfolgung eine angemessene Ausgleichsleistung gewährt.

4.

Nationalverfolgte

§ 76

(1) Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 sind, haben Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist. § 1 Abs. 3 Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Ein dauernder Gesundheitsschaden liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten zur Zeit der Entscheidung über den Anspruch um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

(3) Die Entschädigung besteht in einer Geldrente. Diese beträgt monatlich bei einer Erwerbsminderung

von mindestens 50 v. H.	100 DM
von mindestens 60 v. H.	120 DM
von mindestens 70 v. H.	140 DM
von mindestens 80 v. H.	160 DM
von mindestens 90 v. H.	180 DM
von 100 v. H.	200 DM.

DRITTER ABSCHNITT

Befriedigung der Entschädigungsansprüche

ERSTER TITEL

Entschädigungslast und Rangfolge der Ansprüche

§ 77

(1) Die durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungslasten werden vorläufig von den Ländern getragen. Bis zum 31. Dezember 1954 ist durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die endgültige Verteilung der Entschädigungslasten auf Bund und Länder zu regeln.

(2) Der nach § 8 Abs. 1 Nr. 6, §§ 21, 23 Abs. 2 und §§ 67 bis 76 in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1954 den Ländern erwachsende Aufwand wird abzüglich 10 vom Hundert den Ländern vom Bund erstattet.

§ 78

(1) Die durch Geldleistungen zu befriedigenden Entschädigungsansprüche werden in nachfolgender Rangfolge befriedigt. Soweit es sich nicht um wiederkehrende Leistungen für zukünftige Zeitabschnitte handelt, werden alle Ansprüche spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 befriedigt.

(2) Sofort befriedigt werden:

1. Ansprüche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig festgestellt und nach bisherigem Recht zur Befriedigung aufgerufen sind;
2. Ansprüche auf Durchführung eines Heilverfahrens für Schaden an Körper und Gesundheit;
3. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen;
4. Ansprüche von Berechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bedürftig oder durch Krankheit oder Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind,
 - a) auf Entschädigung für Entziehung der Freiheit bis zum Höchstbetrage von 3000 Deutsche Mark, sofern die Berechtigten nicht bereits Entschädigungsleistungen nach Nummer 1 oder 3 erhalten,
 - b) auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen bis zum Höchstbetrage von 5000 Deutsche Mark, sofern die Berechtigten nicht bereits Entschädigungsleistungen nach Nummer 1, 3 oder 4 a erhalten;
5. Ansprüche auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung, mit Ausnahme der Ansprüche aus §§ 54 und 55.

(3) Im übrigen werden Ansprüche auf Geldleistungen in nachfolgender Rangfolge aufgerufen und befriedigt:

1. Ansprüche von Berechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bedürftig oder durch Krankheit oder durch Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind,
 - a) auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen bis zum Höchstbetrage von 10000 Deutsche Mark,
 - b) auf den Restbetrag der Entschädigung für Freiheitsentziehung,
 - c) auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen bis zum Betrag von 5000 Deutsche Mark, sofern die Berechtigten nicht bereits Entschädigungsleistungen nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b erhalten haben,
 - d) auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper und Gesundheit;
2. Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper und Gesundheit;
3. Ansprüche auf Entschädigung für Freiheitsentziehung;

4. Ansprüche auf Entschädigung für Verlust des Hausrats (§ 20);
5. Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen bis zum Höchstbetrage von 20000 Deutsche Mark;
6. Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen;
7. Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen.

(4) Der Aufruf der nach Maßgabe des Absatzes 3 zu befriedigenden Entschädigungsansprüche erfolgt alljährlich nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik durch Rechtsverordnung der Bundesregierung. Bei dem Aufruf sind der Grundsatz beschleunigter Entschädigung und die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Endfrist zu wahren.

ZWEITER TITEL Härteausgleich

§ 79

(1) Zur Milderung besonderer Härten, die sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergeben, kann Geschädigten, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung nicht anderweitig vorgesehen sind, aus einem zu bildenden Sonderfonds (Härtetfonds) ein Ausgleich gewährt werden. Soweit in Absatz 3 nicht Abweichendes bestimmt ist, kann der Härteausgleich nur gewährt werden, wenn der Geschädigte aus den Gründen des § 1 Abs. 1 und 2 verfolgt worden ist, der Schaden, soweit er ein Eigentums- oder Vermögensschaden ist, im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entstanden ist, die Wohnsitzvoraussetzungen des § 8 erfüllt sind und die Verfolgten durch Schäden, die den in diesem Gesetz berücksichtigten Schäden entsprechen oder ähnlich sind, in eine Notlage geraten sind.

(2) Als Leistungen aus dem Härtetfonds kommen in Betracht Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat, zum Existenzaufbau oder zur Berufsausbildung sowie zu Heilverfahren. Die Leistungen an den einzelnen Geschädigten aus dem Härtetfonds dürfen die in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Entschädigungsleistungen nicht übersteigen.

(3) Bei der Vergebung von Mitteln aus dem Härtetfonds können insbesondere folgende Geschädigte berücksichtigt werden:

1. Geschädigte, die von Verfolgungsmaßnahmen betroffen wurden, weil sie irrtümlich einer Personengruppe zugerechnet wurden, die aus den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Gründen verfolgt worden ist;
2. Verfolgte, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 nicht erfüllen, wenn sie nach dem 1. Januar 1947 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben;
3. Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2, die unter allgemeinem Verfolgungsdruck

Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten haben, ohne daß die Voraussetzungen des § 15 gegeben sind;

4. Verfolgte, die Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten haben, aber hierfür keine Entschädigung erlangen konnten, weil die Schäden nicht nur auf der Verfolgung, sondern auch auf außergewöhnlichen in ihrer Person liegenden Umständen oder auf ihren durch die Verfolgung herbeigeführten äußeren Lebensverhältnissen beruhen;
5. Verfolgte, die der in § 71 bezeichneten Personengruppe angehören, unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 75; Verfolgte, die zu diesem Personenkreis gehören, können insoweit auf Fonds mit besonderer Zweckbestimmung nicht verwiesen werden;
6. Geschädigte, die nicht Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes sind, aber dadurch Schaden erlitten haben, daß ihre Versorgungseinrichtung durch Verfolgungsmaßnahmen aufgelöst worden ist;
7. Geschädigte, die nicht Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes sind, und die ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) sterilisiert worden sind;
8. unterhaltsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die der nationalsozialistischen Euthanasie zum Opfer gefallen sind, sofern anzunehmen ist, daß sie ohne die Tötung gegenwärtig Unterhalt erhalten würden.

(4) Mittel aus dem Härtetfonds können in besonderen Fällen auch anerkannten karitativen Organisationen oder karitativ tätigen Stellen gewährt werden, wenn dies zur Errichtung oder Unterhaltung wohltätiger Einrichtungen zu Gunsten von Verfolgten erforderlich erscheint. Dies gilt nicht für Organisationen, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vorgesehen sind.

VIERTER ABSCHNITT Behörden und Verfahren

ERSTER TITEL

Entschädigungsorgane

§ 80

Entschädigungsorgane sind

- a) die Entschädigungsbehörden der Länder;
- b) die Entschädigungsgerichte.

§ 81

Das Entschädigungsverfahren gliedert sich in

- a) das Verfahren vor den Entschädigungsbehörden,
- b) das gerichtliche Verfahren, falls das Verfahren nicht vor den Entschädigungsbehörden seine Erledigung gefunden hat.

ZWEITER TITEL

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 82

(1) Die Entschädigungsorgane sind für die Entscheidung über die Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig.

(2) Soweit in den Fällen der §§ 27, 34 Nr. 1 und § 51 Satz 3 nach geltendem Recht nicht die Entschädigungsorgane, sondern andere Behörden oder Zulassungsausschüsse oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder andere Gerichte für die Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen, Befreiungen, Befreiungen und den Wiedereinstellungsanspruch sachlich zuständig sind, beschränkt sich die Entscheidung der Entschädigungsorgane auf die Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs nach diesem Gesetz. Diese Entscheidung ist für die Sachentscheidung anderer Behörden oder Zulassungsausschüsse oder Gerichte bindend. Ist in einem Verfahren vor anderen Behörden, Zulassungsausschüssen, Körperschaften oder Gerichten streitig, ob für den geltend gemachten Anspruch die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gegeben sind, und hängt hiervon die zu treffende Entscheidung ab, so ist das Verfahren bis zur Entscheidung der Entschädigungsorgane auszusetzen.

§ 83

(1) Die Entschädigungsorgane haben von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) Kann der Beweis für eine Tatsache lediglich infolge der Lage, in die der Berechtigte durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden, so können die Entschädigungsorgane diese Tatsache unter Würdigung aller Umstände zu Gunsten des Berechtigten für festgestellt erachten. Dies gilt insbesondere, wenn Urkunden verloren gegangen, Zeugen gestorben oder unauffindbar sind oder wenn die Vernehmung des Berechtigten oder eines Zeugen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Aussage stehen.

§ 84

Für die Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz ist eine auf Landesrecht beruhende Anerkennung als Verfolgter nicht erforderlich. Die Entschädigungsorgane sind an eine solche Anerkennung nicht gebunden.

§ 85

(1) Das Entschädigungsverfahren ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(2) Ansprüche von Berechtigten, die über 60 Jahre alt oder bedürftig oder durch Krankheit oder durch Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind, sollen mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen behandelt werden.

§ 86

(1) Hat ein Verfolgter seinen letzten bekannten Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder in einem von Deutschland oder seinen Verbündeten beherrschten oder besetzten Gebiet gehabt und ist sein Aufenthalt seit dem 9. Mai 1945 unbekannt, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, daß er zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt hat, so wird vermutet, daß er am 9. Mai 1945 verstorben ist. Falls nach den Umständen des Einzelfalles ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist, kann im Entschädigungsverfahren dieser andere Zeitpunkt als vermutlicher Zeitpunkt des Todes festgestellt werden.

(2) Das Nachlaßgericht hat auf Antrag des Erben einen Erbschein für den Entschädigungsanspruch zu erteilen, wenn die Entschädigungsorgane dies verlangen. Für die Erteilung eines solchen Erbscheins ist die Todesvermutung des Absatzes 1 Satz 1 oder, falls im Entschädigungsverfahren nach Absatz 1 Satz 2 ein anderer Zeitpunkt als vermuteter Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, diese Feststellung maßgebend. Die Entschädigungsorgane haben bei ihrem Verlangen auf Erteilung eines Erbscheins für den Entschädigungsanspruch anzugeben, ob eine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist.

(3) In dem Verfahren vor den Entschädigungsbehörden soll von der Vorlage eines Erbscheins nur dann abgesehen werden, wenn die Erbberechtigung auch ohne Vorlage eines Erbscheins einwandfrei nachweisbar ist.

(4) Die Erteilung des Erbscheins einschließlich des vorangegangenen Verfahrens ist gebührenfrei. § 99 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) bleibt unberührt.

§ 87

(1) Verfahren vor den Entschädigungsbehörden und Entschädigungsgerichten sind gebühren- und auslagenfrei. Für offensichtlich unbegründete Anträge, Klagen oder Rechtsmittel sollen dem Antragsteller oder Kläger die Kosten auferlegt werden. Ist die Rechtsverfolgung offenbar mutwillig, so kann ein Kostenvorschuß erhoben werden.

(2) Über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten ist zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

(3) In Verfahren vor den Entschädigungsbehörden findet eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht statt.

(4) In Verfahren vor den Entschädigungsgerichten sind Rechtsanwaltsgebühren nur dann zu erstatten, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach den besonderen Umständen des Falles erforderlich war.

(5) Eine Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren findet nicht statt, wenn nach Landesrecht die Vertretung durch einen öffentlichen Anwalt möglich war.

(6) Für die Rechtsanwaltsgebühren gilt die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

(7) Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Streitwert nach § 10 des Gerichtskostengesetzes festzusetzen.

DRITTER TITEL

Entschädigungsbehörden

§ 88

(1) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Errichtung der Entschädigungsbehörden und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden. Nach bisherigem Landesrecht geltende Bestimmungen über Einrichtung der Entschädigungsbehörden und über das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden sind den Bestimmungen dieses Gesetzes anzugleichen.

(2) Die Entschädigungsbehörden müssen den Weisungen einer obersten Landesbehörde unterstehen.

§ 89

(1) Die Entschädigungsbehörden sind für die Anmeldung und, unbeschadet der Vorschrift des § 82 Abs. 2, für die Feststellung der Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig.

(2) Örtlich zuständig sind die Entschädigungsbehörden des Landes,

- a) in dem der Verfolgte am 1. Januar 1947 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder, wenn er diesen Tag nicht erlebt hat, im Zeitpunkt seines Todes gehabt hat (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2) oder in welchem sich der Verfolgte am 1. Januar 1947 aufgehalten hat (§ 8 Abs. 1 Nr. 6). Der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer bleibt außer Betracht;
- b) hilfsweise:
in dem er nach dem 1. Januar 1947 erstmals einen Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hat (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5);
- c) hilfsweise:
aus dem er vor dem 1. Januar 1947 ausgewandert ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Für die Ansprüche eines Hinterbliebenen ist, wenn sich aus dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Verfolgten keine Zuständigkeit nach Absatz 2 ergibt, der eigene Wohnsitz oder der dauernde Aufenthalt des Hinterbliebenen maßgebend.

(4) Ist im Falle des § 8 Abs. 3 keine Zuständigkeit nach den vorstehenden Bestimmungen begründet, so sind die Entschädigungsbehörden des Landes zuständig, in dem das Grundstück gelegen ist.

(5) In allen übrigen Fällen sind die Entschädigungsbehörden

- a) des Landes Nordrhein-Westfalen für Berechtigte mit Wohnsitz in europäischen Ländern;
- b) des Landes Rheinland-Pfalz für Berechtigte mit Wohnsitz in außereuropäischen Ländern zuständig.

§ 90

(1) Für die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds (§ 79) sind die obersten Entschädigungs-

behörden der Länder zuständig. § 99 findet keine Anwendung.

(2) Örtlich zuständig ist die oberste Entschädigungsbehörde des Landes, das nach den Vorschriften des § 89 für einen Entschädigungsanspruch des Antragstellers zuständig ist oder wäre.

§ 91

(1) Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt; er ist gegen das nach § 89 zuständige Land zu richten.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist von Berechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland haben, bis zum 1. Oktober 1954, von den übrigen Berechtigten bis zum 1. Oktober 1955 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde anzumelden.

(3) Die Anmeldefrist gilt als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer unzuständigen Entschädigungsbehörde angemeldet ist.

(4) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte den Anspruch auf Entschädigung bereits auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat. Eines Antrages bedarf es jedoch in den Fällen, in denen ein Anspruch nach bisher geltendem Recht durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden ist.

(5) War der Berechtigte ohne sein Verschulden verhindert, die Anmeldefrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 92

Der Antrag soll enthalten

1. Angaben zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Berechtigten,
2. eine Darstellung des den Anspruch auf Entschädigung begründenden Sachverhalts,
3. Angabe von Beweismitteln,
4. Angaben über Art und Umfang des geltend gemachten Anspruchs,
5. eine Erklärung, ob und — gegebenenfalls — wo der Antragsteller schon früher einen Entschädigungsantrag gestellt hat,
6. eine Erklärung über Leistungen, die der Berechtigte im Hinblick auf seine Verfolgung durch den Nationalsozialismus aus öffentlichen Mitteln oder von einem nach bürgerlichem Recht Schadensersatzpflichtigen erhalten hat,
7. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg wegen eines vor der Entziehung ihm oder seinem Rechtsvorgänger gehörenden Vermögensgegenstandes ein Rückerstattungsverfahren anhängig gemacht worden ist.

§ 93

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in den landesrechtlichen Vorschriften nach § 88 Abs. 1 nicht anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung durch die Entschädigungsbehörden §§ 355 ff der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung. Eine Beeidigung durch die Entschädigungsbehörde findet nicht statt.

(2) Den Entschädigungsbehörden ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Entschädigungsbehörden können insbesondere

- a) die Staatsanwaltschaft oder unmittelbar die Polizeibehörde um die Erforschung eines Verfolgungstatbestandes ersuchen;
- b) das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Berechtigter, ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Berechtigten, Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Parteivernehmung, über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden sinngemäß Anwendung. Die Beeidigung eines Berechtigten, eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Dieses entscheidet von Amts wegen durch Beschluß auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung der Aussage, des Zeugnisses oder der Eidesleistung; gegen einen Beschluß, durch den die Verweigerung der Aussage, des Zeugnisses oder der Eidesleistung für rechtmäßig erklärt wird, steht die sofortige Beschwerde dem Berechtigten und der Entschädigungsbehörde zu;
- c) eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik, in deren Bezirk ein Berechtigter, ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Berechtigten, Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, die Gegenstand der Vernehmung sein sollen;
- d) die Strafregisterbehörden um unbeschränkte Auskunft ersuchen.

§ 94

(1) Die Entschädigungsbehörden entscheiden durch Bescheid. Teilbescheide sind zulässig. Der Bescheid soll enthalten

- a) die Bezeichnung der bescheidenden Behörde,
- b) die Personalangaben des Antragstellers,
- c) die Entscheidungsformel einschließlich etwaiger Leistungsvorbehalte und der Bezeichnung der Rangfolge, falls der Anspruch nicht sofort zur Befriedigung oder noch nicht zur Befriedigung aufgerufen ist,
- d) die Feststellung des Sachverhalts in gedrängter Form,
- e) die Entscheidungsgründe,
- f) die Rechtsmittelbelehrung,
- g) das Datum und die Unterschrift.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen. Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 379). Wohnt der Antragsteller nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so finden auch §§ 174, 175 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 95

(1) Ein zu Gunsten des Antragstellers ergangener Bescheid kann widerrufen werden,

1. wenn er von einer sachlich unzuständigen Stelle erlassen ist;
2. wenn der Bescheid auf unrichtigen oder irreführenden Angaben des Antragstellers über die tatsächlichen Verhältnisse beruht;
3. wenn die Entschädigungsbehörde durch unlautere Mittel zu ihrer Entscheidung bestimmt worden ist;
4. wenn nach Erlaß des Bescheides einer der Ausschließungsgründe des § 1 Abs. 4 eingetreten ist.

(2) Der Widerruf erfolgt durch Bescheid. Bereits bewirkte Leistungen können auf Grund des Bescheides zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 vorliegen.

(3) Ein in dem Bescheid enthaltener Leistungsvorbehalt kann unabhängig von den in Absatz 1 angeführten Voraussetzungen geltend gemacht werden.

§ 96

(1) Ist ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zuerkannt oder abgelehnt worden und haben sich die Verhältnisse, die für die Zuerkennung oder Ablehnung maßgebend waren, wesentlich geändert, so kann die Entschädigungsbehörde einen neuen Bescheid über den Anspruch erlassen; die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung steht dabei nicht entgegen. Satz 1 gilt nur, wenn die Änderung der Verhältnisse eine neue Entscheidung über Gewährung, Erhöhung, Minderung oder Entziehung einer Rente notwendig macht.

(2) Absatz 1 gilt auch für Vergleiche, die vor den Entschädigungsbehörden abgeschlossen werden.

§ 97

(1) Die Entschädigungsbehörden sind berechtigt, in sinngemäßer Anwendung des § 287 der Zivilprozeßordnung die Höhe eines Schadens zu schätzen.

(2) Vergleiche über die Höhe eines Anspruchs sind zulässig unter der Voraussetzung, daß der Anspruch dem Grunde nach durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist. § 95 findet entsprechende Anwendung.

VIERTER TITEL

Entschädigungsgerichte

§ 98

(1) Entschädigungsgerichte sind:

- das Landgericht (Entschädigungskammer),
- das Oberlandesgericht (Entschädigungssenat),
- der Bundesgerichtshof.

Die Landesregierungen können ein Landgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig bestimmen. Entsprechendes gilt, wenn in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind.

(2) Der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Entschädigungskammer soll dem Kreis der Verfolgten angehören.

(3) Auf das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten und auf die Zwangsvollstreckung finden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 82 bis 87, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes sinngemäß Anwendung, soweit in den folgenden Vorschriften nicht Abweichendes bestimmt ist.

(4) Vergleiche sind zulässig.

(5) Zustellungen erfolgen von Amts wegen.

§ 99

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides der Entschädigungsbehörde kann der Anspruch durch Klage gegen das Land vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht geltend gemacht werden. Wenn der Kläger im Ausland wohnt, tritt an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

§ 100

Klage vor dem Landgericht kann auch erhoben werden, wenn die Entschädigungsbehörde binnen einer Frist von einem Jahr seit Eingang des Antrags ohne zureichenden Grund keine Entscheidung über einen Anspruch, der nach § 85 Abs. 2 mit Vorrang zu behandeln ist, getroffen hat; im Falle des § 91 Abs. 4 Satz 1 beginnt diese Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 101

(1) Gegen das Urteil des Landgerichts findet, ohne Rücksicht auf den Streitwert, die Berufung an das Oberlandesgericht statt.

(2) Für die Berufungsfrist gilt die Vorschrift des § 99 entsprechend.

(3) Das Oberlandesgericht kann von einer mündlichen Verhandlung auch ohne Einverständnis der Parteien dann absehen, wenn die mündliche Verhandlung nach Lage des Falles entbehrlich erscheint.

§ 102

(1) Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts findet die Revision an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht sie im Urteil zuläßt.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht von einem Urteil des Bundesgerichtshofs abweicht.

(3) Die Revision soll zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist.

(4) Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung landesrechtlicher Vorschriften beruht.

(5) Für die Revisionsfrist gilt die Vorschrift des § 99 entsprechend.

§ 103

(1) Im Verfahren vor den Landgerichten besteht kein Anwaltszwang.

(2) Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht besteht für das in Anspruch genommene Land kein Anwaltszwang.

(3) Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof besteht uneingeschränkt Anwaltszwang mit der Maßgabe, daß sich die Parteien auch durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.

ARTIKEL II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 104

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, aufgehoben. Soweit das bisherige Landesrecht weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt, behält er hierbei zu Gunsten der nach bisherigem Landesrecht Anspruchsberechtigten sein Bewenden mit der Maßgabe, daß sich die verfahrensmäßige Behandlung und die Befriedigung dieser Ansprüche nach diesem Gesetz richten.

(2) Soweit in Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Erlassen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 105

(1) Die auf Grund bisheriger Vorschriften zu gewährenden wiederkehrenden Leistungen werden solange weitergewährt, bis die Leistungen nach diesem Gesetz bewirkt werden. Dies gilt auch für gewährte wiederkehrende Vorschußleistungen. Die Weiterzahlung erfolgt durch die bisher zuständige Stelle. Soweit die wiederkehrenden Leistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt sind, wird ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen durch Satz 1 und 2 nicht begründet.

(2) Für Ansprüche auf Durchführung eines Heilverfahrens gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 106

Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Entschädigung in einem Lande anhängig, dessen Behörden nach § 89 nicht zuständig sind, so bleibt dieses Land sowohl für Ansprüche des Antragstellers nach bisherigem Recht (§ 104 Abs. 1 Satz 2) als auch für Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig.

§ 107

(1) Stand dem Berechtigten nach bisherigem Recht eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu und ist diese Entschädigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zuerkannt worden, so kann der Berechtigte eine ihm auf Grund dieses Gesetzes

zustehende höhere Entschädigung wegen desselben Schadens nur beanspruchen, wenn der Mehrbetrag 5 vom Hundert der für diesen Schaden zuerkannten Entschädigung übersteigt.

(2) Wiederkehrende Leistungen, die auf Zeitabschnitte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen, werden ohne Rücksicht auf eine Mindest-erhöhung neu festgesetzt. Eine Neufestsetzung von wiederkehrenden Leistungen für die Zeit vor Inkraft-treten dieses Gesetzes findet nicht statt.

(3) Die Neufestsetzung nach Absatz 1 und 2 erfolgt nur auf Antrag.

(4) Ist in einem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Feststellungsverfahren eine Entschä-digungsleistung nach den Vorschriften dieses Ge-setzes festzusetzen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 entscheidet, unbeschadet der Vorschrift des § 106, die nach § 89 zuständige Entschädigungsbehörde. Der in den Fällen der Absätze 1 und 2 ergehende Bescheid un-terliegt nur der Nachprüfung durch den Vorsitzen-den der Entschädigungskammer beim Landgericht. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Be-schluß ist unanfechtbar.

§ 108

(1) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ver-fahren bei einem Gericht anhängig, so richtet sich die Fortführung des Verfahrens nach folgenden Be-stimmungen:

- a) Soweit das Verfahren bei einem Gericht an-hängig ist, das auch nach diesem Gesetz zu-ständig ist, entscheidet dieses Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes;
- b) soweit das Verfahren bei einem Gericht an-hängig ist, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig ist, ist das Ver-fahren an das nach diesem Gesetz zuständige Gericht erster Instanz abzugeben.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Ent-scheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Kann danach bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Rechtsmittel noch eingelegt werden, so tritt an die Stelle des nach bisherigem Recht zu-lässigen Rechtsmittels dasjenige Rechtsmittel, das gegen eine entsprechende Entscheidung nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegeben ist.

§ 109

Bestätigt das Landgericht den Bescheid der Ent-schädigungsbehörde über einen Antrag nach § 91 Abs. 4 Satz 2, so ist diese Entscheidung endgültig. Anderenfalls richtet sich das Verfahren unein-geschränkt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 110

(1) Sind Entschädigungsansprüche vor Inkraft-treten dieses Gesetzes nicht durch Bescheid oder gerichtliche Entscheidung, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Vergleich, Verzicht oder Ab-findung, geregelt worden, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 91 Abs. 2) die Regelung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß dem Berech-tigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes An-sprüche aus Schadenstatbeständen zustehen, auf Grund deren er nach bisherigem Recht Ansprüche nicht geltend machen konnte. Dieses Anfechtungs-recht steht ihm nicht zu, wenn er auf etwaige künf-tige Rechtsansprüche verzichtet hat oder für solche Ansprüche abgefunden worden ist.

(2) Für das Verfahren gilt § 109.

§ 111

Eine weitergehende Regelung der Entschädigung für Verfolgte, die eine örtliche Beziehung zu deut-schen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, bleibt bis zur Wiedervereinigung Deutschlands vorbehalten.

§ 112

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-verordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungs-gesetzes.

§ 113

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.**

Vom 16. September 1953.

Auf Grund von § 2 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 234) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) wird mit Wirkung ab 1. Juni 1953 wie folgt geändert und ergänzt:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Mineralöle besonderer Eigenart sind Reinigungsextrakte, die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln anfallen, wenn ihre Viskositäts-Dichte-Konstante mindestens 0,940 beträgt. Für das Untersuchungsverfahren gilt die Anlage 1.

(2) Mineralöle besonderer Herkunft sind folgende Mineralöle, hergestellt im Fischer-Tropsch-Verfahren aus Kohle, die im Erhebungsgebiet gefördert worden ist:

1. andere Leichtöle als Benzin,
2. mittelschweres Öl,
3. Paraffin,
4. Paraffingatsch,
5. Flüssiggas.

(3) Mineralöle besonderer Eigenart und Herkunft sind

1. Schweröle aus der Schwelung deutschen Olschiefers, bei deren Destillation nach

DIN-Entwurf 51752 höchstens 65 Volumenprozent bis 250°C und mindestens 80 Volumenprozent bis 370°C übergehen,

2. Benzin, hergestellt im Fischer-Tropsch-Verfahren aus Kohle, die im Erhebungsgebiet gefördert worden ist.

(4) Die Steuer beträgt für 100 kg Eigengewicht der Erzeugnisse in

- | | |
|-------------------|-----------|
| 1. Absatz 1 | 2,30 DM, |
| 2. Absatz 2 | |
| a) Nummer 1 | 11,30 DM, |
| b) Nummer 2 | 7,50 DM, |
| c) Nummer 3 | 1,— DM, |
| d) Nummer 4 | 1,— DM, |
| e) Nummer 5 | 1,— DM, |
| 3. Absatz 3 | |
| a) Nummer 1 | 1,— DM, |
| b) Nummer 2 | 1,— DM.“ |

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. September 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung PR Nr. 24/53 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 77/52 vom 19. Dezember 1952 über den Einheitstarif für Kraftfahrtversicherungen 1953 und zur Berechnung der Beiträge in der Kraftfahrthaftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung bei schadensfreiem Verlauf der Verträge. Vom 2. September 1953.	172 8. 9. 53	10. 9. 53
Verordnung PR Nr. 25/53 über den Preisausgleich bei Lieferung von Walzwerkfertigerzeugnissen in revierferne Gebiete. Vom 15. September 1953.	179 17. 9. 53	15. 9. 53
Verordnung PR Nr. 26/53 über Preise für Gold. Vom 11. September 1953.	179 17. 9. 53	18. 9. 53
Verordnung PR Nr. 27/53 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 71/50 über die Preise für Silber. Vom 11. September 1953.	179 17. 9. 53	18. 9. 53
Verordnung TS Nr. 10/53 über einen Zwanzigsten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife). Vom 15. September 1953.	181 19. 9. 53	21. 9. 53

Soeben in Neufassung erschienen:

Bundesversorgungsgesetz mit Verwaltungsvorschriften

DIN A 4, 64 Seiten, broschiert. Preis DM 1.— einschließlich Porto und Verpackungskosten.

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 83400 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen. Eine gesonderte Bestellung erübrigt sich in diesem Falle.